

Berufsausbildungsvertrag

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)



Zwischen der/dem Ausbildenden
(Ausbildungsbetrieb)

Name, ggf. Gesellschaftsform und Praxisanschrift der/des Ausbildenden/der Ausbildungsstätte/Stempel

Telefon _____

E-Mail (Angabe freiwillig): _____

Verantwortliche/r ausbildende/r Arzt/Ärztin (Ausbilder/in):

Name und Anschrift des Haupteinsatzortes der/des Auszubildenden
(wenn abweichend von Ausbildungsbetrieb)

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der gültigen Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I Nr. 22 am 05. Mai 2006, sowie des Berufsbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, geschlossen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan, § 6) sind/werden Bestandteil dieses Vertrages.

Die/Der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden bzw. dessen gesetzlichen Vertretern eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages unter Beifügung des Ausbildungsnachweises auszuhändigen. Dieser Vertrag wird in das von der Ärztekammer Nordrhein geführte Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge eingetragen. Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind von den Vertragsparteien unverzüglich zur Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis bei der Ärztekammer Nordrhein anzuzeigen.

A. Zeiten der Ausbildung

a) Regelausbildungsdauer

Die Regelausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt _____ endet _____
am _____ am _____

Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Prüfung (§ 21 (2) BBiG)

b) Probezeit

Die Probezeit beträgt _____ Monat(e). Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen (§ 20 BBiG)

c) Regelmäßige tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige Ausbildungszeit in Stunden beträgt

Täglich _____ Std. und wöchentlich _____ Std.

Die Berufsausbildung wird in Vollzeit Teilzeit durchgeführt.

Verkürzung:

Es wird eine Ausbildungsverkürzung um _____ Monate beantragt.

Grund: _____
(z.B. wegen allgemeenschulischer/beruflicher Vorbildung gem. § 8 (1) BBiG (bei Abitur/Fachabitur z. B. 12 Monate). Bitte durch beglaubigte Kopie nachweisen).

Nur bei Fortsetzungsverträgen:

Die begonnene Ausbildung zur/zum MFA soll im Umfang von _____ Monaten angerechnet werden.

und der/dem Auszubildenden

männlich

weiblich

divers

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Staatsangehörigkeit _____

Telefonnummer: _____

E-Mail (Angabe freiwillig): _____

Gesetzl. Vertreter ¹⁾ Eltern Vater Mutter Vormund

Name/n, Vorname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

¹⁾ Vertretungsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Zuständige Berufsschule:

d) Urlaub

Die/der Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden den Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen bzw. bei jugendlichen Auszubildenden nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch auf

im Jahr 20 _____ 20 _____ 20 _____ 20 _____ 20 _____

Arbeitstage _____
(Arbeitstage: Montag bis Freitag)

Werktage _____
(Arbeitstage: Montag bis regelmäßig Samstag 12 Uhr)

e) Weiterbeschäftigung

Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).

B. Ausbildungsvergütung

Die/der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat. Die Brutto-Ausbildungsvergütung beträgt zurzeit:

EUR _____
im _____ ersten _____ zweiten _____ dritten _____ Ausbildungsjahr.

C. Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:

schriftlich elektronisch

D. Befristung

Das Ausbildungsverhältnis endet nach § 21 Berufsbildungsgesetz mit dem Abschluss der Ausbildungszeit. Eine Fortsetzung der Beschäftigung über den Prüfungstermin hinaus begründet kein Arbeitsverhältnis. Dazu bedarf es einer gesonderten Übereinkunft.

Ergänzende Vertragsbedingungen:

§ 1 – Ausbildungsdauer und Probezeit, Beendigung, Weiterbeschäftigung

(1) Dauer (siehe A*)

Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsverordnung 3 Jahre.

(2) Probezeit

Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(3) Ende vor vertraglichem Zeitablauf

Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 (2) BBiG).

(4) Verlängerungsanspruch

a) Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG). b) Bei Inanspruchnahme von Elternzeit ruht das Verhältnis während der Elternzeit. Die kalendarische Vertragslaufzeit verlängert sich um die Dauer der Elternzeit (§ 20 (1) 2 BEEG).

(5) Teilzeitausbildung:

a) Die Berufsausbildung kann für die gesamte Ausbildungsdauer oder für einen bestimmten Zeitraum in Teilzeit durchgeführt werden. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich grundsätzlich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der regulären Ausbildungsdauer (§ 7a (1), (2) BBiG).

b) Auf Verlangen des/der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach a) hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung (§ 7a (2) BBiG).

(6) Verlängerungsoption

In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung ist der Auszubildende zu hören (§ 8 (2) BBiG).

(7) Weiterarbeit

Bei Weiterbeschäftigung des/der Auszubildenden nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (§ 24 BBiG).

§ 2 – Pflichten des/der Auszubildenden

Auszubildende haben

a) Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist (§ 14 (1) Nr. 1 BBiG). Kann diese in der Praxis nicht (vollständig) vermittelt werden, muss der/die Auszubildende dafür Sorge tragen, dass die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten außerbetrieblich (z. B. in einer anderen Praxis) vermittelt werden;

betrieblicher Ausbildungsplan

Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann (§ 14 (1) Nr. 1 BBiG);

b) Ausbildungsmittel

dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen sowie Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind (§ 14 (1) Nr. 3 BBiG);

c) Besuch der Berufsschule und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen den Auszubildenden/die Auszubildende zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind (§§ 14 (1) Nr. 4 und 15 BBiG);

d) Ausbildungsnachweis

dem/der Auszubildenden den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße schriftliche Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßiges Durchsehen zu überwachen (§ 14 (2) BBiG)

e) Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind (§14 (3) BBiG);

f) Schweigepflicht

den Auszubildenden/die Auszubildende über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten (§ 9 (3) Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte);

g) Sorgfaltspflicht

dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird (§ 14 (1) Nr. 5 BBiG);

h) Ärztliche Untersuchungen

sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass dieser/diese

- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 (1) JArbSchG) und
- vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht

worden ist (§ 33 (1) JArbSchG).

Der/die Auszubildende trägt Sorge dafür, dass diese ärztlichen Bescheinigungen der Ärztekammer Nordrhein vorgelegt werden.

Pflichtvorsorge/Immunisierung

Grundsätzlich dürfen Auszubildende nur dann beschäftigt werden, wenn die arbeitsmedizinische Vorsorge sowie die Immunisierung gemäß den Bestimmungen der ArbMedVV durchgeführt wurde.

i) Antrag auf Eintragung/Änderung Ausbildungsverzeichnis

unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer Nordrhein, unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 (1) JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§§ 35 (1) Nr. 3 und 11(4) BBiG);

j) Anmeldung zur Prüfung

den Auszubildenden/die Auszubildende im Rahmen einer gemäß § 3 o) dieses Vertrages erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Prüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;

k) Gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Untersuchungen

den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 3 – Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. Er/sie verpflichtet sich insbesondere

a) Lernpflicht

die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen (§ 13 Nr. 1 BBiG);

b) Berufsschule, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2 Buchstabe c) und j) freigestellt wird (§§ 13 Nr. 2 und 15 BBiG);

c) Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung von dem/der Auszubildenden oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden (§ 13 Nr. 3 BBiG);

d) Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten (§ 13 Nr. 4 BBiG);

e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;

f) Sorgfaltspflicht

die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam und pfleglich damit umzugehen (§ 13 Nr. 5 BBiG);

g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;

h) Schweigepflicht

alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses (§ 13 Nr. 6 BBiG);

i) Mitteilungspflicht

alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem/dem Auszubildenden mitzuteilen;

j) Führen des Ausbildungsnachweises

den Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch ordnungsgemäß zu führen (§ 13 Nr. 7 BBiG) und regelmäßig dem/der Auszubildenden zur Abzeichnung vorzulegen;

k) Benachrichtigung bei Fernbleiben

bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschul-

unterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten, sofern nichts anderes vereinbart wurde;

1) Ärztliche Untersuchungen soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich

- vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
- vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem/der Auszubildenden auszuhändigen;
- m) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- n) dem/der Auszubildenden zu gestatten, von der Berufsschule oder der Ärztekammer ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen;
- o) Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen:
Die / der Auszubildende ermächtigt die/ den Auszubildenden, sie/ihn in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; (siehe § 2 j) dieses Vertrages.
- p) **Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung**
unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den/die Auszubildenden am Tag der Prüfung über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

§ 4 – Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) **Höhe und Fälligkeit**
Der/Die Auszubildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§17 BBiG).
- (2) Die Vergütung wird so gezahlt, dass sie spätestens am letzten Werktag des Monats gutgeschrieben wird (§ 18 (2) BBiG). Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- (3) **Sachleistungen**
Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches SGB festgesetzten Sachbezugswert angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus (§ 17 (6) BBiG).
- (4) **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der/die Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2, Buchstabe a), soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (5) **Fortzahlung der Vergütung**
Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben c) und j)
 - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt (§ 19 (1) Nr. 2 a) BBiG),
 - wegen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (§ 19 (1) Nr. 2 b) BBiG).
- (6) **Nichtabnahme von Sachleistungen**
Kann der/die Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (Absatz 3) abzugelten.
- (7) **Mehrarbeit/Überstunden**
Eine über die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen (§ 17 (7) BBiG).

§ 5 – Ausbildungszeit

- (1) **Tägliche, wöchentliche Ausbildungszeit**
Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten (§ 8 (1) ArbSchG). Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- (2) **nach den tariflichen Bestimmungen**
Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen.
- (3) **Tägliche Ausbildungszeit**
Es bleibt dem/der Auszubildenden überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen

Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.

- (4) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auszubildenden (Arzt/ Ärztin) gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Auszubildende (Arzt/ Ärztin) unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (5) Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 6 – Urlaub

- (1) **Urlaubsanspruch**
Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Medizinische Fachangestellte/ Arzthelferinnen.
- (2) Bei verschuldeter fristloser Kündigung oder vertragswidriger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch den Auszubildenden/die Auszubildende reduziert sich der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.
- (3) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden.

§ 7 – Kündigung

- (1) **Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (§ 22 (1) BBiG).
- (2) **Kündigung nach der Probezeit**
Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 (2) BBiG)
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) **Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2) unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen (§ 22 (3) BBiG).
- (4) **Unwirksamkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind (§ 22 (4) BBiG). Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) **Schadenersatz bei vorzeitiger Lösung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der/die Auszubildende oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird (§ 23 BBiG).
- (6) **Praxisaufgabe**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der/die Auszubildende, sich mit Hilfe der Ärztekammer Nordrhein und der Agentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung bei einem/einer anderen Auszubildenden zu bemühen.

§ 8 – Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von dem/der Auszubildenden dem/der Auszubildenden ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung (§ 16 BBiG).

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer Nordrhein anzustreben.
- (2) Im Falle einer Kündigung ist vor Inanspruchnahme der Arbeitsgerichte der nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) errichtete Schlichtungsausschuss der Ärztekammer Nordrhein anzurufen.

§ 10 – Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung (§ 10 BBiG i. V. Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen).
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag ist _____ fach (bei Minderjährigen zusätzlich für jeden gesetzlichen Vertreter) ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.*)

Der/die Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden. Mit der Übermittlung der nach § 34 BBiG erhobenen relevanten Daten an die Bundesagentur für Arbeit erklären wir uns einverstanden.

„Staatsangehörige, die weder der EU, der Schweiz oder dem EWR angehören, die die Ausbildung aufnehmen wollen, benötigen einen Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt. Erst bei Vorliegen eines solchen darf die Arbeit in der Praxis – anders als der schulische Teil – aufgenommen werden. Der Abschluss dieses Ausbildungsvertrages ist schon vorher möglich. Das Ausbildungsverhältnis wird unter der Bedingung geschlossen, dass unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages, spätestens aber nach 6 Monaten nach Abschluss des Ausbildungsvertrages dem/der Auszubildenden ein Aufenthaltstitel vorgelegt wird, welcher zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt. Im Falle der Versagung des Aufenthaltstitels oder der Beschäftigungserlaubnis oder nach Ablauf der 6-Monats-Frist gilt das Ausbildungsverhältnis als nicht geschlossen. Die 6-Monats-Frist kann zweckdienlich in gegenseitigem Einvernehmen durch die Vertragsparteien verlängert werden, sofern der Aufenthaltstitel oder die Beschäftigungserlaubnis aufgrund der laufenden behördlichen Prüfung noch nicht erteilt wurde. Die oder der Auszubildende ist verpflichtet, dem/der Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen, wenn ein solcher Aufenthaltstitel oder eine Beschäftigungserlaubnis nicht mehr vorliegen sollte oder wenn die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungserlaubnis abgelehnt worden ist. Ist der oder die Auszubildende Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, so beinhaltet diese bereits die Beschäftigungserlaubnis. Hat der/die Auszubildende eine Aufenthaltsgestattung oder ist Ausreisepflichtige/r mit Duldung, benötigt sie oder er eine Beschäftigungserlaubnis (Vermerk „Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung“). Die Beschäftigung eines/einer Auszubildenden ohne Aufenthaltstitel oder Beschäftigungserlaubnis ist für Arbeitgeber/in und Auszubildende/n ordnungswidrig und kann strafbar sein.“

(Stempel und Unterschrift des/der Auszubildenden)

(Unterschrift des/der Auszubildenden)

(weitere Unterschriften der ärztlichen Vertragspartner bei Vertragsabschluss in einer Gemeinschaftspraxis bzw. bevollmächtigter Gesellschafter)

_____, _____ 20 ____
Ort Datum

Die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden*:

Vater: _____

und

Mutter: _____

oder

Vormund: _____

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der
Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen am

Datum _____ Ort _____

unter Nr: _____

Ärzttekammer _____

i. A.

(Rundstempel der Ärztekammer Nordrhein)

Änderungen des Vertragsinhaltes bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner.

*) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

 **Bitte unbedingt ausfüllen!**

1. Zusätzliche Angaben zur / zum Auszubildenden

Nachname, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

Höchster allgemeinbildender
Schulabschluss: _____

Angaben zu einer evtl. früheren Ausbildung der / des Auszubildenden

Ausbildung als:
abgeschlossen? ja nein

Ausbildungsstätte / Anschrift: _____

Dauer der Ausbildung: von: _____ bis: _____

2. Zusätzliche Angaben zur Ausbildungsstätte

Gesamtzahl der beschäftigten Angestellten der Ausbildungspraxis / -stätte: _____

Davon:
Ärztinnen / Ärzte: _____, davon in Vollzeit: _____, in Teilzeit: _____

Medizinische Fachangestellte /
Arzthelferinnen: _____, davon in Vollzeit: _____, in Teilzeit: _____

Sonstige Fachkräfte: _____, davon in Vollzeit: _____, in Teilzeit: _____

mit Berufsabschluss: _____

Gesamtzahl der Auszubildenden in der
Ausbildungsstätte (einschl. Neuantrag): _____

Betriebsnummer (BBNR) der Ausbildungsstätte: _____

(gemäß § 18i (1) oder §18k (1) SGB IV – für das Meldeverfahren der Sozialversicherungsträger, wird vom Betriebsnummernservice der Agentur für Arbeit vergeben)

3. Angaben zu einer öffentlichen Förderung der Ausbildung

Wird die Ausbildung überwiegend öffentlich gefördert? (Bitte ankreuzen)

nein ja, und zwar _____

Wenn ja, Art der Förderung bei überwiegend öffentlich (monatlich, regelmäßig, mehr als 50 % der Kosten) geförderten Berufsausbildungsverhältnissen angeben:

01 Sonderprogramm des Bundes/Landes

02 Außerbetriebliche Berufsausbildung nach §§ 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 78 SGB III

03 außerbetriebliche Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung – Reha nach §§ 73 Abs. 1 u. 2., 115 Nr. 2, 116 Abs. 2 u. 4, 117 SGB III

4. Erklärung

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird erklärt:

1. Die Berufsausbildung wird nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum / zur MFA, dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt.
2. Die Ausbildungsstätte bietet die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild vermittelt werden können, die zur Erlangung der Handlungsfähigkeit und damit zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind (§ 14 (1) Nr. 1 BBiG). Können diese in der Ausbildungsstätte nicht (vollständig) vermittelt werden, wird dafür Sorge getragen, dass die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten außerbetrieblich, z. B. in einer anderen Praxis im Rahmen einer Hospitation vermittelt werden.
3. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der Ärztekammer Nordrhein unverzüglich angezeigt.
4. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird versichert.

Ort, Datum

Unterschrift des Auszubildenden / der Auszubildenden und Stempel der Ausbildungspraxis